

**Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 10. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 – Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2370, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparaten und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

§ 2 – Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

**Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
5. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
6. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausüben.

§ 3 – Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 – Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9 – 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
4. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 – Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf den Karten angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

**Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 – Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 3 zulassen.

§ 7 – Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 1) | 30 vom Hundert |
| 2. beim Ausspielen von Geld u. s. w. (§ 1 Nr. 2) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgelts.

§ 8 – Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

**Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

4. Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und automaten (§ 1 Nr. 3) beträgt die Steuer für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 51,00 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 123,00 Euro |
| 2. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 8,00 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 15,00 Euro |
| 3. Musikautomaten | 8,00 Euro |
| 4. Aggressionsspielgeräte
(z.B. Geräte mit Darstellung von Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere oder sexuellen Handlungen) | 102,00 Euro |
| 5. Für Geräte gemäß Nr. 1, 2 oder 4, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Spiel-/ Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß den entsprechenden Ziffern. | |

§ 10 – Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt eine andere Fälligkeit gestatten.
3. Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

**Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

§ 11 – Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt 0,50 Euro für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieses Satzes in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12 – Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 – Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

**Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzen Räume oder Grundstücke verpflichtet.
2. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 – Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 3 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung der Gemeinde Schortens über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 24. April 2002, sowie die 6. Änderungssatzung der Stadt Schortens vom 7. Dezember 2006 außer Kraft.

Schortens, den 10. Mai 2007

G. Böhling
Bürgermeister